



Allgemeine Bedingungen

**für die Netzbenutzung und
die Lieferung elektrischer Energie**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
 Teil 2 Netzanschluss und Netzbenutzung	
Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	4
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	6
Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen	7
Art. 8 Niederspannungsinstallationen	7
Art. 9 Messeinrichtungen	8
Art. 10 Messung des Energieverbrauches	9
 Teil 3 Energielieferung	
Art. 11 Umfang der Energielieferung	9
Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung/Einschränkungen	9
Art. 13 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	10
 Teil 4 Preise und Rechnungstellung	
Art. 14 Preise	11
Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung	11
 Teil 5 Schlussbestimmungen	
Art. 16 Inkrafttreten	12

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) Genossenschaft Elektra Gams an die Energiebezüger, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des EVU, www.elektra-gams.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EVU das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des EVU darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

- 3.5 Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EVU bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weiteren Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netzbenutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung des EVU bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Das Gesuch ist auf dem vom EVU herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EVU über die

Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

- 5.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.
- 5.5 Das Netz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EVU reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarten Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte.
- 6.2 Das EVU bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EVU);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

- 6.4 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- Das EVU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EVU bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.
- Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EVU auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.
- 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgend-

welche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 8.4 Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.
- 8.5 Der Kunde ermöglicht den vom EVU beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 9.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Mess-

einrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EVU zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EVU die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 3 Energielieferung

Art. 11 Umfang der Energielieferung

- 11.1 Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 11.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EVU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 11.3 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 12.1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmerebestimmungen.
- 12.2 Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im voraus angezeigt.

- 12.3 Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten.
- 12.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 12.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 13 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 13.1 Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;

- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.
- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 13.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungstellung

Art. 14 Preise

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch die Elektra Gams festgesetzt.

Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EVU vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 15.3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 15.4 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der Genossenschaft Elektra Gams genehmigten Allgemeinen Bedingungen treten am 01.01.2009 in Kraft. Der Verwaltungsrat der Genossenschaft Elektra Gams ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten seit der Veröffentlichung im Internet zu ändern.

Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

9473 Gams, 1. September 2008